

AMT FÜR KINDER- UND JUGENDEINRICHTUNGEN, JUGENDSCHUTZ

Informationen für Sorgeberechtigte

Gestalterische Mitwirkung meines Kindes unter
anderem bei Theater, Werbung oder Film



Nach § 6 Abs. 2
des **Jugend-
arbeitsschutz-
gesetzes**
(JArbSchG)

Liebe Sorgeberechtigte,

Auch bei spannenden Filmrollen oder Werbeaufnahmen können Persönlichkeitsrechte Ihres Kindes verletzt werden. Vorausschauendes Denken ist zum Schutz des Kindes notwendig. Arbeitsbedingungen sind zu prüfen, Eigenschaften des Kindes sind zu berücksichtigen.

Bevor Sie entscheiden, denken Sie mit Ihrem Kind darüber nach:

wie reagiert das Umfeld, wenn ihr Kind:

- **in der Öffentlichkeit steht?**
- **ein Produkt repräsentiert?**
- **In der Schule fehlt?**

Gesetzliche Lage nach JArbSchG § 6 Abs.2 **Kinderarbeit ist in Deutschland verboten.**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz erlaubt eine Ausnahmegenehmigung für gestalterische Mitwirkung bei z. B. Theater und Musik-Aufführungen, Film, Werbung oder Fernsehen.



- **Unter 3 Jahren** sollten Kinder generell nicht mitwirken.
- **Ab 3 Jahren** dürfen Kinder 2 Stunden pro Tag mitwirken.
- **Ab 6 Jahren** dürfen Kinder 3 Stunden pro Tag mitwirken.
- Nach der Beendigung der Beschäftigung muss eine Freizeit von 14 Stunden eingehalten werden.

- **Wichtig: Der Anfahrtsweg und z. B. das Styling zählen zur Arbeitszeit!**
- **Wichtig: Das durch die gestalterische Mitwirkung ausgezahlte Geld ist ein Vermögen des Kindes!**

Eltern sind nach § 1644 und 1642 BGB dazu verpflichtet, das Vermögen ihrer Kinder zu bewahren. Sie dürfen es also nicht einfach für persönliche Zwecke ausgeben oder damit Aufwendungen für das Kind tätigen, zu denen sie als Unterhaltspflichtige ohnehin verpflichtet sind.

Beachten Sie die Persönlichkeitsrechte des Kindes!

- **Recht auf Selbstbestimmung** (freiwillige Mitwirkung?)
- **Recht auf Selbstdarstellung** (peinliche Fotos aus Sicht Ihres Kindes?)
- **Recht auf Selbstbewahrung** (private Details?)
- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (sensible Daten?)
- **Recht auf Schutz vor Missbrauch** (Fotos in freizügiger Bekleidung?)



Auf der nächsten Seite finden Sie weitere Informationen und Hilfen für:

„Was sollte mein Kind von sich aus mitbringen“ und die Checkliste „Bevor mein Kind mitwirkt!“.



Was sollte mein Kind mitbringen:

- eigenen Willen zu der Rolle / Aufnahme
- Offenheit und Optimismus ggü. Neuem
- Mut beim Arbeiten mit Unbekannten
- Lust eigene Freizeit einzusetzen
- Selbständigkeit, Lerninhalte nachzuholen
- Selbstwertgefühl
- Umgang mit Ablehnung
- Geduld (bei Wiederholungen)
- Durchsetzungsvermögen
- Bewusstsein für mögliche mediale Präsenz



Die Checkliste „Bevor mein Kind mitwirkt!“

- Das Kind möchte selber mitwirken?
- Eltern von Anfang an gut informiert?
- Beide Sorgeberechtigten stimmen zu?
- Aufsichtsbehörde und Jugendschutz haben zugestimmt?
- Werden Fragen zum Vertrag erklärt?
- Vertrag ist verständlich?
- Rechte des Kindes beachtet?
- Copyright: Vervielfältigung klar definiert und vergütet?
- Drehbuch / Aufgabe werden mit den Kindern gut vor- und nachbereitet (insbesondere belastende Inhalte / Szenen)?
- Hinweis auf Gefahren am Drehort (Arbeitssicherheit)?
- Rücksicht auf Bedürfnisse der Familie: Unterbringung / Anfahrtsweg / Drehbuchplan?
- Gute Betreuung des Kindes vor Ort:
 - Qualifizierte Betreuung vor Ort,
 - Spielmöglichkeiten,
 - Versorgung,
 - Rückzugsmöglichkeiten bei längeren Aufenthalten,
 - Ansprechperson(en) bei Überforderung?



Kontakt, Beratung und weitere Information

Landeshauptstadt Kiel

Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen,
Jugendschutz
Andreas-Gayk-Straße 31, 24103 Kiel

E-Mail: jugendschutz@kiel.de
Telefon: 0431 901 3700 oder 0431 901 5859
Internet: kiel.de/jugendschutz